



Reglement Kindertagesstätte (Kita) und Tagesfamilien 2012

Beschluss Gemeindeparlament vom 18. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	4
Art. 1 Grundsätzliches	4
II. Angebote	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3, 4 Angebot	4
Art. 5 Kita, Auftrag	4
Art. 6 Tagesfamilien, Auftrag	4
III. Organisation	4
Art. 7 Aufnahmeprioritäten	4
Art. 8 Aufsicht	5
Art. 9 Verwaltung	5
IV. Finanzen	5
Art. 10 Finanzierung	5
Art. 11 Beiträge der Eltern	5
Art. 12 Beiträge Arbeitgeber	5
Art. 13 Beiträge der öffentlichen Hand	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Delegation	5
Art. 15, 16 Inkrafttreten	5/6

Reglement Kindertagesstätte (Kita) und Tagesfamilien

Das Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen beschliesst:

I Grundlagen

- ¹ Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) vom 11. Juni 2001, Art. 71
- ² Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2. November 2011.
- ³ Gemeindeordnung vom 4. März 2001, Art. 55 a.

Grundsätzliches

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement umfasst die Angebote Kita und Tagesfamilien der Einwohnergemeinde Münsingen.
- ² Es umschreibt die Angebote, die Organisation und die Finanzen.

II Angebote

Zweck

Art. 2

Die Gemeinde Münsingen unterstützt die soziale Integration der Kinder und deren Eltern.

Angebot

Art. 3

Die Einwohnergemeinde Münsingen bietet als familienergänzende Betreuungsformen an:
a Kindertagesstätte (Kita)
b Tagesfamilien

Art. 4

- ¹ Weitere Gemeinden können sich diesem Angebot anschliessen.
- ² Die finanziellen Beteiligungen von Anschlussgemeinden werden durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

Kita, Auftrag

Art. 5

- ¹ In der Kita werden vorschulpflichtige Kinder tagsüber professionell begleitet und betreut.
- ² Die Kinder werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit und in ihrer Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz gefördert. Die kindsgerechte Pflege, Ernährung und Erziehung ist gewährleistet.

Tagesfamilien, Auftrag

Art. 6

- ¹ In Tagesfamilien werden vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder tagsüber begleitet und betreut.
- ² Im familiennahen Umfeld werden die Kinder in ihrer Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz gefördert. Die kindsgerechte Pflege, Ernährung und Erziehung ist gewährleistet.

III Organisation

Aufnahmeprioritäten

Art. 7

- ¹ Die Leistungsangebote stehen grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.

- ² Falls nicht genügend Plätze vorhanden sind, wird denjenigen Kindern der Vorrang eingeräumt, deren Eltern Wohnsitz in Münsingen oder in Gemeinden haben, die nach Artikel 4 der Gemeinde Münsingen angeschlossen sind. Anschliessend werden die Kinder nach folgender Priorität aufgenommen:
- a Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
 - b Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- ³ Auf die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Aufsicht **Art. 8**
Kita und Tagesfamilien stehen unter Aufsicht der Sozialkommission Münsingen.

Verwaltung **Art. 9**
Kita und Tagesfamilien sind der Sozialabteilung unterstellt.

IV Finanzen

Finanzierung **Art. 10**
Die Kosten der Kita und Tagesfamilien werden finanziert durch

1. Beiträge der Eltern
2. Beiträge der Arbeitgebenden
3. Beiträge der öffentlichen Hand

Beiträge der Eltern **Art. 11**

- ¹ Für die Betreuung und die Verpflegung der Kinder werden bei den Eltern Beiträge erhoben.
- ² Die Beiträge richten sich nach Artikel 21 -34, ASIV.

Beiträge Arbeitgeber **Art. 12**
Arbeitgebende können familienergänzende Angebote mitfinanzieren.

Beiträge der öffentlichen Hand **Art. 13**

- ¹ Die lastenausgleichberechtigten Kosten richten sich nach Artikel 35 bis 43 ASIV.
- ² Die ungedeckten Kosten sind im ordentlichen Budget einzustellen.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Delegation **Art. 14**

- ¹ Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements die erforderlichen Verordnungen für Kita und Tagesfamilien.
- ² Zu regeln sind Angebote, Zulassung und Aufnahme, Organisation und Gebühren.

Inkrafttreten **Art 15**
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 16

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben:
Reglement Kindertagesstätte (Kita) und Tageseltern 2006 vom 5. Dezember 2005.

Das Parlament der Einwohnergemeinde Münsingen hat dieses Reglement an der Sitzung vom 18. Juni 2012 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Die Präsidentin Die Sekretärin

Ursula Schneider Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Gemeindeparlaments vom 18. Juni 2012 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21. Juni 2012 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger mindestens 150 Stimmberechtigte unterschriftlich ein Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) und/oder einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf (konstruktives Referendum) einreichen können. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Peter Bühler

Inkrafttreten

Das Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2012 auf den 1. August 2012 in Kraft.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

Erich Feller Peter Bühler

Bekanntmachung Inkrafttreten

Bekanntmachung des Inkrafttretens im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Konolfingen vom 26. Juli 2012.

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

Peter Bühler